

**Entschädigungssatzung**  
**der Gemeinde Neuwittenbek**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.57) und in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuwittenbek wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2017 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde **Neuwittenbek** erlassen:

## **§ 1 Bürgermeisterentschädigung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie eine Telefonpauschale in Höhe von 25,00 € monatlich.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 23,00 €.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld.
- (4) Finden gemeinsame Ausschusssitzungen statt, erhält jeder der die Sitzung leitenden Ausschussvorsitzenden einen gleichen Anteil des - zusätzlichen - Sitzungsgeldes.
- (5) Sofern bei Ausschusssitzungen seitens der Amtsverwaltung kein Protokollführer teilnimmt, wird dem/der vom Ausschuss bestimmten Ausschussmitglied /Gemeindevertreter/in bzw. -vertreter als Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gewährt.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrmitglieder**

Nach der „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführerinnen und Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren“ sowie den „Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren“ wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt an:

1. Gemeindeführer/in
2. Stellvertretende/r Gemeindeführer/in
3. Ortswehrlührer/in
4. Stellvertretende/r Ortswehrlührer/in
5. Gerätewarte

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten**

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 5 Sonstige Entschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen der Entschädigungsverordnung auf Antrag Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt, Kostenersatz für Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Fahrkostenerstattung sowie Reisekostenvergütung mit folgenden Maßgaben:

1. die Verdienstausfallsentschädigung beträgt maximal 25,00 € je Stunde,
2. die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt beträgt maximal 10,00 € je Stunde.

### **§ 6 In- Kraft-Treten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gettorf, den 30.06.2017

gez. Wilhelm Radbruch  
- Bürgermeister -